

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse

Präambel

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 15.02.2012 aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23.02.2011 folgende Entschädigungsordnung erlassen:

§ 1 Teilnahme an Sitzungen

1. Mitglieder der Schlichtungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Pauschale von 50,00 Euro.
2. Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.

§ 2 Vor- und Nachbereitung von Sitzungen; Beendigung ohne mündliche Verhandlung

Mitglieder der Schlichtungsausschüsse erhalten für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, die sie leiten, eine pauschale Entschädigung von 50,00 Euro. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen das Schlichtungsverfahren nach Prüfung des Vorgangs durch das berichterstattende Mitglied ohne mündliche Verhandlung (Sitzung) abgeschlossen wird.

§ 3 Fahrt- und sonstige Kosten

1. Zusätzlich zu der in § 1 genannten Entschädigung werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer ersetzt.
2. Sonstige Kosten sind nach Vorlage der Originalbelege zu erstatten.

§ 4 Antrag

1. Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt.
2. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer ausgegebene Formblatt zu verwenden.
3. Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die bisher gültigen Entschädigungsregelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

2. Die Entschädigungsordnung tritt mit der Genehmigung des Justizministeriums am Tag nach ihrer Verkündung in den KammerMitteilungen in Kraft.